

Ciao Schweiz – Hallo EU und EFTA!

Wer die Schweiz definitiv verlässt, kann sich sein gesamtes Pensionskassenkapital als Freizügigkeitsleistung bar auszahlen lassen. So einfach ist das – aber nur bis zum 1. Juni 2007. Ab diesem Datum gibt es diesbezüglich Einschränkungen für Personen, die in ein EU- oder EFTA-Land auswandern.

Eingeschränkter Kapitalbezug

Im Zusammenhang mit den bilateralen Abkommen zwischen EU/EFTA und der Schweiz dürfen obligatorische Freizügigkeitskapitalien ab 1. Juni 2007 nicht mehr bar ausbezahlt werden, wenn der Wohnsitz in einen EU- oder EFTA-Staat verlegt wird und man im betreffenden Land obligatorisch gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert ist. Ausgenommen von dieser Regelung ist das überobligatorische Pensionskassenguthaben. Der obligatorische Teil des Freizügigkeitsguthabens hingegen muss in der Schweiz bleiben und auf ein Freizügigkeitskonto, wie es die Schweizer Freizügigkeitsstiftungen anbieten, übertragen werden. Von diesem kann es in der Regel frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters (Frauen 59, Männer 60) als Altersleistung bar bezogen werden. Auch der Transfer zu einer Vorsorgeeinrichtung im Zielland ist – mit Ausnahme von Liechtenstein – nicht mehr möglich.

Das Beste daraus machen

Die neuen Bestimmungen hören sich dramatischer an, als sie sind. Denn klar ist: Betroffen sind nur Freizügigkeitsleistungen, nicht aber Altersleistungen der Pensionskasse! Nur wer seine Erwerbstätigkeit vor dem Erreichen des

Pensionsalters aufgibt, erhält von der Pensionskasse statt der Altersleistung eine Freizügigkeitsleistung, die auf ein Schweizer Freizügigkeitskonto transferiert werden muss. Dort aber kann das Guthaben bis zu fünf Jahre nach der ordentlichen Pensionierung steuerbefreit und zu günstigen Konditionen angelegt werden – und kontinuierlich wachsen. Hierfür werden dem Kunden je nach Freizügigkeitsstiftung unterschiedliche Modelle offeriert; die Freizügigkeitsstiftung pro mit Sitz in Schwyz beispielsweise bietet vier definierte Anlagestrategien an, die auf unterschiedliche Bedürfnisse und Risikoprofile ausgerichtet sind. Zudem profitiert der Kunde bei der späteren Barauszahlung von der schweizweit tiefsten Quellensteuer, da die Freizügigkeitsstiftung pro Ihren Sitz im steuergünstigen Kanton Schwyz hat (Vergleich auf 1 Mio. Freizügigkeitsleistung: SZ 4.8%, ZH 8.3%, GR 14.3%). Übrigens: Für Personen, die in ein Drittland ausserhalb des EU/EFTA-Raumes auswandern, ändert sich gar nichts.

Vorbezug für Wohneigentum

Die bilateralen Abkommen haben keine Auswirkungen auf die gesetzlich verankerte Wohneigentumsförderung. Der Bezug von Freizügigkeitsgeldern steht somit allen Personen offen, die nach dem 1. Juni 2007 aus der Schweiz in den EU/EFTA-Raum auswandern und dort mit diesem Geld selbstbewohntes Wohneigentum erwerben möchten.

Was Freizügigkeitsstiftungen leisten

Die Grenzen werden immer durchlässiger – auch für Schweizer. So fallen am 1. Juni die letz-

ten Hindernisse, die einer Niederlassung in einem «alten» EU-Land plus EFTA entgegenstanden.

Freizügigkeitsstiftungen erfüllen in diesem zunehmend europäisierten oder gar globalisierten Arbeitsmarkt eine wichtige Aufgabe: Sie bieten interessante Möglichkeiten, freigewordene Guthaben (Freizügigkeitsleistungen) aus der beruflichen Vorsorge unter steuerlich attraktiven Rahmenbedingungen kurz- oder langfristig anzulegen. Gerade die Beratung bei der definitiven Abreise ins Ausland über Anlagemöglichkeiten von Freizügigkeitsguthaben, die in der Schweiz verbleiben müssen, ist eine Kernkompetenz der Freizügigkeitsstiftungen. Als Alternative zur Führung eines Freizügigkeitskontos, welches eine feste Verzinsung zu marktkonformen Zinssätzen garantiert, bietet verschiedene Stiftungen, darunter die Freizügigkeitsstiftung pro in Schwyz, die Wahl zwischen vier definierten Anlagestrategien, die auf unterschiedliche Bedürfnisse ausgerichtet sind. Bei der Bewirtschaftung der Anlagen orientiert sich die Freizügigkeitsstiftung pro an Benchmarks; jede Anlagestrategie muss sich im Vergleich mit einem anerkannten Vergleichsindex bewähren.

Auch die Optimierung der Quellenbesteuerung bei Kapitalauszahlungen an den neuen Wohnort – näheres dazu im nebenstehenden Artikel – zählt zu ihren Leistungen. Freizügigkeitsstiftungen führen ausserdem zuverlässig und bequem Transaktionen im Zusammenhang mit Pensionskassenguthaben durch; darunter die Umwandlung des Freizügigkeitsguthabens in eine Rente durch ein Partnerunternehmen, Transfers von Pensionskassenguthaben in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers bei einem Stellenwechsel oder Erhalt und Weiterentwicklung des Alterskapitals im Falle eines Unterbruchs der Erwerbstätigkeit.

Fabienne Stutz